

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes gem. § 28 b Abs. 1 S. 3 IfSG (Bundes-Corona-Notbremse)

Ab dem 23.04.2021 ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft.

I. Was gilt ab wann im Kreis Soest?

Danach gelten aufgrund der aktuell im Kreis Soest an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz **ab dem 24.04.2021 für den Kreis Soest die Regelungen der Bundes-Corona-Notbremse.**

Diese sind:

1. Kontaktbeschränkungen (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG):

Private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum (neu!) sind beschränkt auf:

- ausschließlich Angehörige eines Hausstandes: ohne Personenbeschränkung oder
- Angehörige eines Hausstandes + 1 Person eines zweiten Hausstandes einschl. der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder unter 14 Jahren oder
- ausschließlich Ehe- oder Lebenspartnern*innen oder
- ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechtes oder
- im Rahmen von Veranstaltungen bei Todesfällen bis maximal 30 Personen.

2. Ausgangssperre (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG):

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft (inkl. des befriedeten Besitzums) ist von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetags untersagt.

Ausnahmen:

- Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

- Berufsausübung/Dienstausübung
- Mandatsausübung
- Berichterstattung durch Vertreter*innen von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien
- Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger
- Begleitung Sterbender
- Versorgung von Tieren
- ähnliche gewichtige und unabweisbare Zwecke
- zwischen 22:00 und 24:00 Uhr: Im Freien stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung; nicht jedoch in Sportanlagen

3. Freizeiteinrichtungen (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IfSG):

Geschlossen sein müssen bzw. verboten sind:

- Freizeitparks, Indoorspielplätze, Badeanstalten, Spaßbäder, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien und ähnliche Einrichtungen
- Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen (neu), Prostitutionsstätten und Bordellbetriebe
- Gewerbliche Freizeitaktivitäten
- Stadt-, Gäste und Naturführungen aller Art
- Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr
- Touristische Bahn- und Busverkehre und Flusskreuzfahrten

4. Handel (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IfSG):

Grundsatz: die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt.

Öffnen dürfen ("Privilegierte Geschäfte"):

- Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung
- Getränkemärkte
- Reformhäuser
- Babyfachmärkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Optiker
- Hörakustiker
- Tankstellen
- Zeitungsverkaufsstellen
- Buchhandlungen

- Blumenfachgeschäfte
- Tierbedarfsmärkte
- Futtermittelmärkte
- Gartenmärkte
- Der Großhandel

mit der Maßgabe:

- der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist untersagt.
- 1 Kunde*in je 20 qm Verkaufsfläche bis 800 qm; oberhalb von 800 qm: 1 Kunde*in je 40 qm Verkaufsfläche, wobei es den Kunden*innen unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse möglich sein muss, beständig einen Abstand von mind. 1,5 m zueinander einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen müssen die Kunden*innen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) tragen.

Nicht privilegierte Geschäfte:

Zulässig bleibt:

- "Click & Collect" = die möglichst kontaktfreie Abholung vorbestellter Waren
- "Click & Meet" = vorherige Terminbuchung für fest begrenzten Zeitraum, Kundenbeschränkung je Verkaufsfläche, Maskenpflicht (s.o), Kunde*in weist ein negatives Testergebnis vor (nicht älter als 24 Std.), Kontaktdatenerfassung

Hinweis:

Im Kreis Soest ist "Click & Meet" derzeit zulässig, da die 7 Tages-Inzidenz unter 150 liegt.

5. Kultur (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 IfSG):

Geschlossen sein müssen:

- Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten
- Kinos (mit Ausnahme von Autokinos)

Öffnen dürfen:

- Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten, mit folgenden Vorgaben: Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte, Nachweis eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Std) durch Besucher*innen (Ausnahme Kinder unter 6 Jahren).

6. Sport (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 IfSG):

Die Ausübung von Sport ist nur zulässig:

- in Form kontaktloser Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes,
- bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden,
- für Kinder bis 14 Jahren in Form kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens 5 Personen; die Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Behörde ein negatives Testergebnis vorlegen.

7. Gaststätten (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 IfSG):

Die Öffnung von Gaststätten i.S.d. GastG und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, ist untersagt.

Ausnahmen:

- Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen oder Betreuungseinrichtungen,
- gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben zur Bewirtung der zulässig beherbergten Personen,
- Angebote zur Versorgung obdachloser Menschen,
- Bewirtung von Fernbusfahrer*innen und Fernfahrer*innen, die beruflich bedingt Waren und Güter auf der Straße befördern und dies durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
- nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist,
- Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen: erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig

8. Dienst- und Handwerksleistungen (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 8 IfSG):

Köpernahe Dienstleistungen sind untersagt.

Zulässig sind:

- Medizinische, therapeutische, pflegerische oder seelsorgerische Dienstleistungen
- Friseurbetriebe und Fußpflege

Vorgaben:

- Atemschutzmasken (FFP 2 oder vergleichbar) für Beteiligte,
- Friseur + Fußpflege zusätzlich: Negatives Testergebnis (nicht älter als 24 Std.) für Kunden*innen muss vorliegen

9. Personenbeförderung (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 9 IfSG):

Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) im ÖPNV, Fernverkehr, in Taxen, bei der Schülerbeförderung für Fahrgäste;

Kontroll- und Servicepersonal: medizinische Maske ausreichend.

10. Beherbergung (§ 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 IfSG):

Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

11. Schulen/Kitas (§ 28b Abs. 3 IfSG):

- Präsenzunterricht ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.
- Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig für Schüler*innen und Lehrkräfte mit 2 x wöchentlicher Testung.
- Bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen:
- Präsenzunterricht für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen und außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung nur in Form von Wechselunterricht zulässig (ab dem übernächsten Tag).

II. Wie verhält sich diese Bundesregelung zu den bestehenden Landesregelungen (z. B: CoronaSchVO, CoronaBetrVO, Regelungen für den Schul-, OGS- und Kitabereich) sowie örtlichen Regelungen (Allgemeinverfügungen) der Kommunen?

Strengere Landesregelungen gehen den Bundesregelungen nach § 28 b IfSG vor. Diese sind insofern weiterhin zu beachten.

Bestehende örtliche Regelungen, vorliegend die Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 19.04.2021 bleiben in Ihrer Wirksamkeit grundsätzlich bestehen. Die dortigen über die Bundesnotbremse hinausgehenden strengeren Regelungen finden ebenfalls weiter Anwendung.

Diese sind:

- Maskenpflicht im KfZ bei Nutzung durch Personen aus verschiedenen Hausständen und
- Maskenpflicht für Besucher von Kitas, Schulen etc. im Umkreis von 150 m um die Einrichtung.

Soest, 23. April 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.V., gez. Dirk Lönnecke

Kreisdirektor und Krisenstabsleiter
